

Beitragsordnung SG Fichtenwalde 1965 e.V.

Die Mitgliederversammlung hat auf ihrer Sitzung am 12. Januar 2018 die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen:

§1 Grundsätze der Gebühren und Beitragserhebung

(1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist abhängig vom Alter, der Berufstätigkeit des Mitglieds sowie der Teilnahme an bestimmten Sportgruppen. Es werden folgende Gebühren- und Beitragsgruppen gebildet:

Gruppe 1: Kinder und Jugendliche, die am 01.01. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Gruppe 2: alle berufstätigen Erwachsenen,

Gruppe 3: alle Personen, die nicht der Gruppe 1 oder 2 zugeordnet sind.

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit, hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

(2) Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie der jährlichen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus § 7 Absatz 2 der Vereinssatzung.

Gebühren und Beiträge sind Bringschulden und müssen bis zum Fälligkeitstermin auf dem Vereinskonto eingehen. Die Zahlung hat in der Regel durch Überweisung mit der Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer zu erfolgen. Ausnahmsweise können Gebühren und Beiträge auch in bar an ein Vorstandsmitglied gezahlt werden.

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall die Mitgliedsbeitragsforderung teilweise niederschlagen, wenn die Zahlungsverpflichtung eine besondere Härte für den Beitragsschuldner darstellt, insbesondere weil er Hilfe zum Lebensunterhalt erhält.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 EUR.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Mitglieder der

Gruppe 1: 40,00 EUR/Jahr

Gruppe 2: 80,00 EUR/Jahr

Gruppe 3: 60,00 EUR/Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich in den Sportgruppen (Zusatzbeitrag)

· Kraftsport/Fitness um: 20,00 EUR in den Gruppen 2 und 3,

· Tischtennis um: 20,00 EUR in den Gruppen 2 und 3,

· Schwimmen um: 30,00 EUR in allen Gruppen.

Mitglieder, die an mehreren Sportgruppen mit Zusatzbeitrag teilnehmen, zahlen nur den höchsten Zusatzbeitrag der Sportgruppe, an der teilgenommen wird.

(2) Wird die Mitgliedschaft im laufenden Jahr erlangt, wird der Beitrag ab dem Quartal des Vereinseintritts anteilig erhoben.

(3) Personen, die sowohl Mitglied der SG Fichtenwalde 1965 e.V. als auch der SG Blau- Weiß Beelitz sind, zahlen zwei Drittel des für sie geltenden Mitgliedsbeitrages.

(4) Minderjährigen, die zum Quartalsende nach § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung austreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zurückerstattet.

(5) Personen, die für einen zeitlich befristeten Zeitraum an den Sportgruppen teilnehmen, ohne Vereinsmitglied zu sein (Gastspieler) zahlen einen Beitrag von 10,00 EUR pro angefangenen Monat. Der Betrag wird am Tag vor der ersten Teilnahme an einer Sportgruppe fällig.

(6) Ehrenmitglieder der SG Fichtenwalde 1965 e.V. zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die von der Hauptversammlung am 25. Januar 2013 und vom erweiterten Vorstand am 24. Mai 2013 beschlossene Beitragsordnung außer Kraft.